



Gebührenordnung
der Universität Hildesheim für den
Weiterbildungsstudiengang
„organization studies“
(Master of Arts)

Die Ordnung wurde vom Fachbereichsrat mit Geltung für das Wintersemester 2009/2010 beschlossen. Die Ordnung wird mit Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim rechtskräftig.

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 8 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Universität Hildesheim und § 1 Nr. 1 Satz 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim am 16.07.2009 nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang **organization studies** an der Universität Hildesheim.
- (2) Die Gebührenordnung ergänzt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang **organization studies** an der Universität Hildesheim.
- (3) Die Studiengebühr bzw. deren Entrichtung befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dem NHG und der Gebührenordnungen der Universität Hildesheim und ihrer Einrichtungen, der Studierendenschaft und dem Studentenwerk.
- (4) Nicht durch die Studiengebühr abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule und sonstige Kosten, die über die Durchführung des üblichen Lehrbetriebs hinaus entstehen.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Stiftung Universität Hildesheim erhebt von jedem Studierenden für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang **organization studies** Studiengebühren.
- (2) Von den Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang **organization studies** werden in der Regel und vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen Studiengebühren gemäß den Absätzen 3-13 erhoben.
- (3) Die Studiengebühren werden modulbezogen erhoben.
 1. Für jedes belegte Modul des Weiterbildungsstudienganges **organization studies** ist eine Gebühr in Höhe von 400,00 € zu entrichten.
 2. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, durch Buchung größerer Einheiten Rabatt in Anspruch zu nehmen:
 - a) Bei Buchung des Semesterpaketes über 3 Module kosten diese 1.050,00 €.
 - b) Bei Buchung des gesamten Studiengangs kostet dieser insgesamt (einschließlich des Moduls Masterarbeit) 3.300,00 €.
 3. Bei modulweiser Belegung und bei Buchung von Semesterpaketen wird für die Betreuung des Moduls Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium) gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung eine Studienabschlussgebühr in Höhe von 400,00 € erhoben.
- (4) Bei modulweiser Belegung und bei Buchung von Semesterpaketen müssen die Gebühren spätestens innerhalb der Frist zur Einschreibung bzw. der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters eingegangen sein.

Bei Buchung des gesamten Studiengangs muss der volle Betrag vor Einschreibung in das erste Semester eingegangen sein.

- (5) Die Überweisung der Gebühr berechtigt einmalig
1. bei modulweiser Zahlung zur Teilnahme an dem jeweils gebuchten Modul
 2. bei Buchung eines Semesterpaketes zur Teilnahme an den dazugehörigen 3 Modulen des Semesters
 3. bei Buchung des gesamten Studiengangs zur Teilnahme an den nach dem Curriculum vorgesehenen Modulen

sowie zur einmaligen Ablegung der dem Modul bzw. den Modulen zugeordneten Prüfung bzw. Prüfungen.

- (6) Für das Modul Masterarbeit ist gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Studienabschlussgebühr muss bei Modulbelegern und Buchern von Semesterpaketen abweichend von Absatz 4 innerhalb von sieben Tagen nach der Meldung auf dem Konto der Stiftung Universität Hildesheim eingegangen sein. Die Zahlung ist gegenüber der Geschäftsstelle [organization studies](#) nachzuweisen. Die Zulassung zum Modul Masterarbeit steht unter der Bedingung der fristgerechten Überweisung.
- (7) Ratenzahlung ist generell nicht möglich.
- (8) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt nicht, soweit dies nicht von der Universität zu vertreten ist.
- (9) Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen und Belegung derselben an den Geschäftsführer des Studiengangs zu richten.
- (10) Eine Erstattung der Gebühren bei Buchung der Semesterpakete oder des kompletten Studiengangs erfolgt abzüglich der bereits besuchten Module gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1. Für den durch die Rückabwicklung entstehenden Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben.
- (11) Studierende im Masterstudiengang [organization studies](#), die die fälligen Gebühren für ein Modul, ein Semesterpaket oder den kompletten Studiengang nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul, dem Semesterpaket oder dem kompletten Studiengang nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Universität Hildesheim. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters, in dem die Gebühren fällig werden, exmatrikuliert.
- (12) Der fristgerechte Eingang der Gebühren ist Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen, die abgelegt werden, obwohl eine fristgerechte Überweisung nicht erfolgt ist, werden als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (13) Vor Ausfertigung der Master-Urkunde und der weiteren Zeugnisunterlagen müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Bescheinigungen, die aufgrund eines Studienortswechsels ausgestellt werden.

§ 3

Gebührenerhebung für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung oder bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung

- (1) Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungsleistungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Prüfungsgebühr beträgt 60,- Euro. Für die Wiederholung des nicht bestandenen Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungsgebühr von 600,- Euro erhoben.
- (2) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungsleistungen ist ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Im Falle der Wiederholung des Moduls Masterarbeit gelten die entsprechenden Antragsregelungen der Prüfungsordnung.
- (3) Die Überweisung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung auf dem Konto der Universität eingegangen sein.
- (4) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 2 der PO [organization studies](#) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht, kann die Wiederholung dieser Prüfung ohne zusätzliche Gebühren erfolgen, sofern die Gründe anerkannt wurden. ²Für die Rückgabe der Abschlussarbeit nach § 19 Absatz 4 der PO [organization studies](#) gilt dies entsprechend.
- (5) Die Regelungen des § 2 gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.